

26.11.84

EG - AS - Fz - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat und an den Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen
über Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates zur Langzeit-
arbeitslosigkeit

KOM(84) 484 endg.; EG-Dok. 9248/84

Punkt der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Der Bundesrat teilt die Sorge der EG-Kommission um die zunehmende Langzeitarbeitslosigkeit und im wesentlichen auch die in der Mitteilung enthaltende Analyse und Darstellung der Gründe hierfür. Er sieht aber die eigentliche Ursache der Verschärfung der Langzeitarbeitslosigkeit vor allem in der allgemeinen Entwicklung des wirtschaftlichen und technischen Strukturwandels sowie in der im internationalen Vergleich ungünstigen Kostenentwicklung, besonders auch der Lohn- und Lohnnebenkosten, aber auch in der Unflexibilität mancher Regelungen des geltenden Arbeitsrechts.

- 2 -

2. Nach Ansicht des Bundesrates sollten deshalb die Leitlinien des EntschlieBungsentwurfs nicht nur auf spezielle Maßnahmen abgestellt werden. In die EntschlieBung sollten auch die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktlage Eingang finden, nämlich eine konsequente Wirtschafts- und Finanzpolitik für mehr Investitionen und Innovationen, eine den Arbeitsmarkterfordernissen gerecht werdende Sozialpolitik und die Verantwortung der Tarifpartner für eine beschäftigungsfördernde Tarifpolitik. Darüber hinaus sollte auch deutlicher zum Ausdruck kommen, daß Maßnahmen zur Flexibilisierung des Arbeitsrechts und Hilfen zur Existenzgründung geeignete Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Kampf gegen die Langzeitarbeitslosigkeit sind.
3. Im übrigen ist der Bundesrat der Ansicht, daß sich die Gemeinschaftsmaßnahmen auf die wissenschaftliche Unterstützung und auf Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds beschränken sollten. Der Bundesrat sieht deshalb keine Notwendigkeit für eine direkte Zusammenarbeit der Kommission der EG mit den Sozialpartnern und den örtlichen Stellen bei der Entwicklung spezieller Maßnahmen. Nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Ortsnähe sollte dies den nationalen Arbeitsverwaltungen und den Sozialpartnern überlassen bleiben.

B

4. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.